

Friedhofssatzung der Stadt Alzey

vom 20. Dezember 1991

geändert durch die

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung
vom 08. Dezember 1994

Satzung zur Anpassung des Örtlichen Satzungsrechts an den EURO
vom 20. November 2001

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung
vom 15. Januar 2002

3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung
vom 01. Januar 2006

4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung
vom 27. November 2007

5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung
vom 20.07.2015

6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung
vom 22.05.2017

7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung
vom 10.12.2018

Inhaltsübersicht

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten

3. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Säрге
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettung

4. GRABSTÄTTEN

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 15 a Urnenwände
- § 15 b Urnenwaldstück

§ 15 c Urnenerdröhren/Wiesengrabstätten

§ 16 Ehrengrabstätten

5. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 17 Wahlmöglichkeit

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 18 a Besondere Gestaltungsvorschriften

6. GRABMALE

§ 19 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 20 a Gestaltung der Urnenwände

§ 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

§ 24 Wertvolle Grabmale

§ 25 Entfernen von Grabmalen

7. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 26 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

§ 27 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 28 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 29 Vernachlässigte Grabstätten

8. LEICHENHALLE

§ 30 Benutzen der Leichenhalle

§ 31 Trauerfeier

9. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 32 Alte Rechte

§ 33 Haftung

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

§ 35 Gebühren

§ 36 Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Alzey hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1, Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. Seite 69) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Alzey gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.
- 2) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Friedhof Alzey (Hauptfriedhof) in Alzey, Berliner Straße,
 - b) Friedhof Dautenheim in Alzey-Dautenheim, Brunnenstraße,
 - c) Friedhof Heimersheim in Alzey-Heimersheim, Am Dammweg,
 - d) Friedhof Schafhausen in Alzey-Schafhausen, Friedhofstraße,
 - e) Friedhof Weinheim in Alzey-Weinheim, Fritz-Erler-Straße.
- 3) Die Verstorbenen sind grundsätzlich auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs besaßen.
Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- 4) Für den Jüdischen Friedhof Alzey innerhalb des Hauptfriedhofs Alzey gelten die Bedingungen des jeweiligen Friedhofseigentümers (Rechtsnachfolger der Jüdischen Kultusgemeinde Alzey)
- 5) Den Bürgern islamischen Glaubens steht auf Wunsch auf dem Hauptfriedhof ein Grabfeld „M“ für Bestattungen nach islamischem Ritus zur Verfügung. Es handelt sich dabei um ein Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18).

§ 2

Friedhofszweck

- 1) Das Friedhofswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Stadt Alzey.
- 2) Sie dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Alzey waren,

- b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben (§ 14),
oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind,
 - d) sowie derjenigen ehemaligen Alzeyer Einwohner, die wegen Alters,
Gebrechlichkeit oder Krankheit in einem auswärtigen Alters- oder Pflegeheim bis
zu ihrem Ableben ihren Aufenthalt hatten.
- 3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der
Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- 1) Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können ganz oder teilweise für weitere
Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet
werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG
- 2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen
ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen der
Beisetzungen in Wahl- oder Urnengrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem
Nutzungsberechtigten für die restlichen Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren
Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw.
Urnwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung
verlangen, soweit die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.
- 3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft der Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe als
Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die
Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Alzey in andere
Grabstätten umgebettet.
- 4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der
Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnengrabstätte erhält außerdem einen
schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das
Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- 5) Umbettungstermine werden drei Monate vorher öffentlich bekanntgemacht.
Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnwahlgrabstätten den
Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des
Verstorbenen mitgeteilt.
- 6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Alzey auf ihre Kosten entsprechend den
Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil
hergerichtet.
Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2.ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Öffnungszeiten

- 1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten dürfen die Friedhöfe nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- 1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichter Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,

- i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
- 4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende dürfen auf den Friedhöfen gewerbliche Tätigkeiten nur ausüben, wenn sie
 - a) in die Handwerksrolle eingetragen sind oder
 - b) die für ihr Berufsbild erforderliche fachliche Qualifikation besitzen, sofern keine Eintragung in die Handwerksrolle vorgeschrieben ist.

Die Tätigkeiten sind nur innerhalb des jeweiligen Berufsbildes zulässig.
Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen.

- 2) Bildhauer, Steinmetze und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende dürfen gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen nur während der allgemeinen Arbeitszeit des Friedhofspersonals ausüben.
- 3) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagen, wenn diese
 - a) schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder
 - b) wiederholt Arbeiten auf den Friedhöfen unsachgemäß ausgeführt haben.
- 4) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesem zugerechnet.

3. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.

- 2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte / anonyme Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen oder mit dem von den Angehörigen beauftragten Bestattungsunternehmer fest.
- 4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Reihengrabstätte beigesetzt.
- 5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden.
Es ist jedoch gestattet, einen Elternteil mit seinem nicht über drei Jahre altem Kind in einen Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu fünf Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge

- 1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- 2) Die Särge sollen der Körpergröße des Verstorbenen entsprechen, jedoch höchstens 210 cm lang, 70 cm hoch und im Mittelmaß 70 cm breit sein.
Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 140 cm lang, 50 cm hoch und im Mittelmaß 50 cm breit sein.
Sind in den Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- 4) Die Friedhofsverwaltung der Stadt Alzey kann Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung von Särgen gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 BestG Rhl.-Pf. zulassen, wenn dies aus religiösen Gründen erforderlich ist. Die stattdessen zu verwendenden Leinentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material (Baumwolle, Leinen) gefertigt sein.
Tuchbestattungen bzw. sarglose Bestattungen nach islamischem Ritus finden nur in dem dafür geschaffenen Grabfeld „M“ (§ 1 Abs. 5) auf dem Hauptfriedhof in Alzey statt.

§ 9

Grabherstellung

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- 2) die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zu Oberkante der Urne mindestens 50 cm. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 230 cm.
- 3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör spätestens zwei Tage vor der Bestattung auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Für das Grabzubehör wird in diesem Fall keine Haftung übernommen.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- 1) Die Ruhezeit der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettung innerhalb der Stadt Alzey in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- 3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- 4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt Alzey ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- 5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- 7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. GRABSTÄTTEN

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten werden unterscheiden in
 - a) Reihengrabstätten (§ 13)
 - b) Wahlgrabstätten (§ 14)
 - c) Urnengrabstätten (§ 15)
 - d) Ehrengrabstätten (§ 16)
- 2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofeigentümers. An ihnen können nur Rechtenach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Aschenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- 2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- 3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden.

- 4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
- 5) Als Abmessungen kommen in Frage:
 - a) Grabgröße für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
Länge 140 cm, Breite 55 cm, seitlicher Abstand 30 cm,
 - b) Grabgröße für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr:
Länge 200 cm, Breite 90 cm, seitlicher Abstand 30 cm.

§ 14

Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Die Verleihung des Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles bzw. erst ab vollendetem 70. Lebensjahr möglich.
- 1a) Grabstätten im islamischen Grabfeld sind Grabstätten für Erdbestattungen im Sinne der §§ 1 Abs. 5 und 8 Abs. 4, an denen auf Antrag, nach Zahlung der festgesetzten Gebühr, ein Nutzungsrecht für die Dauer von 50 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Die Verleihung des Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles bzw. erst ab dem vollendeten 70. Lebensjahr möglich.
- 2) Die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte an Nichtberechtigte nach § 2 Abs. 3 bedarf einer Sondervereinbarung.
- 3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- 4) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Grabstätten vergeben. Soweit es die geologischen Verhältnisse zulassen, können die Grabstätten entweder als Einfach- oder Tiefgräber eingerichtet werden.
- 5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit (§ 10) die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- 6) Das Nutzungsrecht kann beim Ablauf die gesamte Wahlgrabstätte auf 10 oder längstens 15 Jahre wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über auf:

- a) den überlebenden Ehegatten,
- b) die Kinder,
- c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
- d) die Eltern,
- e) die Geschwister,
- f) sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird, unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe, die nach Lebensjahren älteste Person nutzungsberechtigt.

8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat jedoch bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

11) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten kann an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig erstattet werden.

12) Als Abmessungen kommen in Frage:

- a) Grabstätten mit einer Stelle: Länge 2,50 m, Breite 1,00 m,
- b) Grabstätten mit zwei Stellen: Länge 2,50 m, Breite 2,00 m,
- c) Grabstätten im islamischen Grabfeld mit einer Stelle: Länge 2,00 m, Breite 1,00 m.

Für Grabstätten in älteren Grabfeldern gelten die dortigen Abmessungen.

Die Abgaben größerer Flächen zur Einrichtung einer Familienwahlgrabstätte oder einer Gruft bedarf einer besonderen Vereinbarung.

§ 15

Urnengrabstätte

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Reihengrabstätten (§ 13)
 - b) Wahlgrabstätten (§14), und zwar

bis zu 4 Aschen in einstelligen und
bis zu 8 Aschen in mehrstelligen,
 - c) einer Urnenwand (§ 15 a)
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) einer Abteilung für anonyme Bestattungen
 - f) Urnenerdröhren/Wiesengrabstätten nach § 15 c.
- 2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu 4 Aschen beigesetzt werden.
- 3) Als Abmessungen kommen in Frage:

Länge 160 cm, Breite 60 cm.
- 4) Die Beisetzung einer Asche ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der Sterbeurkunde und die Bescheinigung es Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- 5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- 6) Die Beisetzung einer Urne in Abteilungen für anonyme Bestattungen bedarf einer Sondervereinbarung. Darüber hinaus dürfen nur Materialien verwendet werden, die innerhalb der Ruhezeit nach § 10 vollständig verrotten.

§ 15 a

Urnenwände

- 1) Eine Urnenwand besteht aus mehreren Urnenkammern, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. In einer Urnenkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- 2) a) Die Urnenwände der Abteilung PA haben eine Innenraumabmessung von jeweils 39 cm in Breite, Tiefe und Höhe. Die Urnengröße ist, insbesondere bei Belegung

mit 2 Urnen, entsprechend anzupassen. Für die Beisetzung sind ausschließlich verrottbare Schmuckurnen und Aschekapseln zulässig.

- b) Die Urnenstelenanlagen in Abteilung SU entspricht der Norm „RAL 502-3“ und hat eine Innenraumabmessung (lichte Öffnung) von 36 cm in Breite, Tiefe und Höhe. Die Urnengröße ist, insbesondere bei Belegung mit 2 Urnen, entsprechend anzupassen. Für die Beisetzung sind ausschließlich verrottbare Schmuckurnen und Aschekapseln zulässig.
- 3) Die Abdeckplatten für die Urnenkammern werden von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt. Für die Beschriftung und Gestaltung der Platten gelten besondere Gestaltungsvorschriften.
- 4) Blumen und Grabschmuck dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.
- 5) Die Durchführung der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Urnenwand obliegt der Friedhofsverwaltung. Sie ist bei Bedarf berechtigt Grabschmuck, Blumen oder ähnliches zu entfernen.
- 6) Für die Beisetzung einer Asche gilt § 15 Absatz 4 und 5 entsprechend.
- 7) Ist das Nutzungsrecht an einer Urnenkammer beendet, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 15 b

Urnenwaldstück

- 1) Im Urnenwaldstück erfolgt die Beisetzung einer Urne ausschließlich im Wurzelbereich der entsprechend registrierten Bäume. Das Nutzungsrecht wird pro Baum auf 6 Beisetzungstellen beschränkt und bezieht sich jeweils auf eine Beisetzung.

Die Beisetzung der Urne erfolgt in einer Naturfaserurne, die sich im Erdreich zersetzt und somit die Asche in den Kreislauf der Natur zurückführt.

- 2) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, den Bestattungsplatz zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Bestattungsplatzes sind jedoch erlaubt (Absatz 4).
- 3) Im Wurzelbereich der Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere sind nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d) Anpflanzungen vorzunehmen.
- 4) Der Nutzungsberechtigte ist nach schriftlicher Genehmigung durch die Verwaltung befugt, Markierungsschilder in einer Größe von maximal 10 X 12 cm am Bestattungsplatz anbringen zu lassen. Die Aufschriften der Markierungsschilder dürfen ausschließlich Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen, religiöse Symbole sowie eine individuelle Gravur (Vers, Zitat) enthalten.
- 5) Das Urnenwaldstück ist ein weitgehend naturbelassenes Baumareal. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinn ist untersagt. Die Pflege der Bestattungsplätze obliegt insofern ausschließlich der Verwaltung. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.
- 6) Die Verwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Urnenwaldstückes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen.

§ 15 c

Urnenerröhren/Wiesengrabstätten

- 1) Urnenerröhren/Wiesengrabstätten sind in die Erde eingebrachte und nach unten offene Edelstahlröhren zur Beisetzung von Aschen. Auf Antrag wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen. In einer Urnenerröhre können 2 Urnen beigesetzt werden.
- 2) Eine entsprechende Grabstätte ist ein abgegrenzter Raum mit dem Durchmesser von 25cm, folglich sind nur Urnen (einschließlich Schmuckurne) beizusetzen, die einen kleineren Durchmesser haben. Für die Beisetzung sind ausschließlich verrottbare Schmuckurnen und Aschekapseln zulässig.
- 3) Die Erröhren in Abteilung SR befinden sich in einem Rasenfeld und sind pflegefreie Gräber ohne gärtnerische Gestaltung. Die Durchführung der ordnungsgemäßen Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Es ist daher untersagt den Bestattungsplatz zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Das Ablegen von Grabschmuck (bspw. Blumen) ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zugelassen. Abgelegter Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung nach einem angemessenen Zeitraum abgeräumt. Das Aufstellen von weiteren Grabmalen (Kreuze etc.) sowie eine gärtnerische Gestaltung der Grabanlage sind nicht zulässig. Die Pflege dieser Grabstätten wird vom Friedhofsträger übernommen und beschränkt sich auf die Pflege der angrenzenden Flächen sowie das Abräumen von abgelegtem Grabschmuck.

- 4) Als Grabmal wird eine Verschlussplatte verwendet, die mit einem Namensschild versehen werden kann. Die Namensschilder gehen nach Ablauf der Nutzungszeit in den Besitz der Nutzungsberechtigten über.
Eine Individualisierung des Grabmals ist ausschließlich durch die Namensschilder zulässig und ist durch eine fachlich geeignete Person zu erbringen. Schriftart, -größe und -farbe sind wie folgt vorgegeben: Antiqua; erste Zeile 6 mm und maximal 30 Zeichen; optional zweite Zeile 4 mm und maximal 40 Zeichen, schwarz. Nicht zulässig sind aufgesetzte Buchstaben, Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen, Grabausschmückungen sowie vollflächige Oberflächenbearbeitungen jeglicher Art.
- 5) Für die Beisetzung einer Asche gilt § 15 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 16

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger. Für die Anlage und Unterhaltung der Ehrengrabstätten der Kriegstoten gilt das Gräbergesetz in seiner jeweiligen Fassung.

5. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 17

Wahlmöglichkeit

- 1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 20 und 27) eingerichtet.
- 2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- 3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung und der Belegungspläne einzuhalten. Eine schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- 4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt wird.

Die Verwendung von Kunststoff, z.B. Blumen und Kranzmaterialien, ist unzulässig.

Bei Kränzen gilt das Kunststoffverbot insbesondere auch für Verarbeitungsteile derselben wie Bindematerial, Schutzbänder und Blumen. Für alle diese Stoffe gibt es andere Materialien, die nach Gebrauch durch Verrottung wieder in Erde zurückgeführt werden können.

Kränze, die nicht genehmigte Materialien enthalten, können abgewiesen werden.

§ 18 a

Besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten, wobei mindestens 60 % der Grabflächen mit heimischen Bodendeckerpflanzen, der Rest mit Wechselbepflanzung anzulegen sind. Die Grabgestaltung soll den Nachbargrabstätten angepasst sein. unzulässig ist das Pflanzen von hochwüchsigen Sträuchern und Bäumen.

6. GRABMALE

§ 19

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen.
- 2) Die übrigen Regelungen gelten uneingeschränkt.

§ 20

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden. Grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - 1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 - 2. Alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur, Grob- und Feinschliff.
 - 3. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt.
 - 4. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keinen Sockel haben.
 - 5. Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.
 - 6. Grabeinfassungen und Grababdeckungen dürfen nicht errichtet werden.
- 2) Auf Wahlgrabstätten sind nur stehende Grabmale zulässig. die Höchst- und Mindestabmessungen für Grabmale auf Wahlgrabstätten werden in den Belegungsplänen für die Abteilungen festgeschrieben. Enthalten die Belegungspläne keine Angaben über Höchst- und Mindestabmessungen, sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf einstelligen Wahlgrabstätten bis 0,8 qm,
Mindeststärke: 0,18 m, Höhe bis 1,50 m
 - b) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten bis 1,3 qm,
Mindeststärke: 0,18 m, Höhe bis 1,50 m
- 3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.
- 4) Auf Urnenwahlgrabstätten sind nur liegende Grabmale in folgender Größe zulässig:
Länge 0,40 m, Breite 0,60 m, Höhe der hinteren Kante 0,16 m.
- 5) In den Abteilungen für anonyme Urnenbeisetzungen werden durch die Verwaltung Grabsteine (Obelisken) zur Verfügung gestellt. Auf Antrag der Angehörigen kann der Name, sowie das Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen kostenpflichtig eingraviert werden.

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. Die Anträge können auch von den mit der Errichtung der Grabmale beauftragten Gewerbetreibenden eingereicht werden.
- 3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- 4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.
- 5) Nicht zustimmungspflichtig ist die Verlegung von Namenssteinen aus Baukeramik in der Größe von 13 x 26 cm (Oberfläche), vordere Höhe 10,5 cm, hintere Höhe 12,5 cm (pultförmig).

§ 22

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

- 2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- 3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt Alzey ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 24

Wertvolle Grabmale

- 1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Die Grabmale werden in einem vom Ausschuss für Grünflächen- und Friedhofsangelegenheiten unter Abstimmung mit dem Amt für Denkmalspflege erstellten Verzeichnis geführt. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers abgeändert oder entfernt werden.
- 2) Grabmale, die den Anforderungen von Abs. 1 entsprechen, können gegebenenfalls nach Maßgabe des Friedhofsträgers an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 25

Entfernen von Grabmalen

- 1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach und lässt das Grabmal nicht in der in Satz 1 genannten Frist abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Alzey über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

7. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 26

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechen für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- 2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- 3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- 4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung / Beisetzung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- 5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- 6) Soweit in den einzelnen Belegungsplänen nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, sind die Grabstätten mit Blumen oder Grünpflanzen zu bepflanzen. Das Einsäen von Rasen ist nicht zulässig.
- 7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 27

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Grababdeckungen/Grabplatten sind nicht zulässig.
die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 28

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

§ 26 Satz 3 und 4 ist zu beachten.

Sofern die geologischen Verhältnisse der Grabfelder den Verwesungsprozess beeinträchtigen können, ist die Verlegung von Grababdeckungen/Grabplatten nicht zulässig.

§ 29

Vernachlässigte Grabstätten

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- 2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.
- 3) Hat der Verantwortliche die Grabstätte innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aufforderung nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, kann die Friedhofsverwaltung die Reihengrabstätte oder das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab entziehen. Hierauf ist der Verantwortliche in der Aufforderung nach Abs. 1 Satz 1 hinzuweisen. Alsdann findet § 25 Abs. 2 Anwendung.

8. LEICHENHALLE

§ 30

Benutzung der Leichenhalle

- 1) Die Leichenhalle im Hauptfriedhof dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- 2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier, der Beisetzung oder der Überführung nach einem anderen Bestattungsplatz endgültig zu schließen.
- 3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmung meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

- 4) Zur Obduktion von Leichen steht in der Leichenhalle des Hauptfriedhofes ein besonderer Raum zur Verfügung.

§ 31

Trauerfeier

- 1) Die Trauerfeier kann in der Friedhofskapelle im Hauptfriedhof, in den Aussegnungshallen in den Stadtteil-Friedhöfen, am Grabe oder an einer anderen dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- 2) Die Ausschmückung (Dekoration) der Friedhofskapelle im Hauptfriedhof, der Leichenzellen sowie der Aussegnungshallen in den Stadtteil-Friedhöfen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Eine zusätzliche Ausschmückung (Dekoration) durch Friedhofsgärtner ist gestattet.
- 3) Die Trauerfeier soll jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. Jede Musik- oder Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

9. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 32

Alte Rechte

- 1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- 2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33

Haftung

- 1) Die Stadt Alzey haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Blitzschlag, Sturm, Wasser) oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe sowie ihre Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten.
- 2) Bei Eis- und Schneeglätte werden nur die Hauptwege der Friedhöfe salzfrei bestreut. Die Stadt Alzey haftet nicht für Personenschäden, die auf Neben- und Zwischenwegen entstehen.

- 3) Im Übrigen haftet die Stadt Alzey nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde es Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt (§5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des §5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ausübt, ohne die fachliche Qualifikation hierfür zu besitzen (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettung ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 19 und 20),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbebetreibende Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),
 10. Grabstätten entgegen §§ 26 und 27 Satz 2 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen §§ 26 und 27 Satz 1 bepflanzt,
 11. die Leichenhalle entgegen § 29 Abs.1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGB1. I, S.80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 35

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Alzey verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung (dem 21.12.2018) in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Stadt Alzey in ihrer bisherigen Form und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Alzey, den 17.12.2018

STADTVERWALTUNG ALZEY

Gez. Christoph Burkhard

Bürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe gemäß § 22 Abs. 1 GemO und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Alzey geltend gemacht worden ist.